



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 34/1994

Dresden, 24. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
30. 5. 1994 Gesetz über die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	1021
9. 6. 1994 Sächsisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen	1022
3. 6. 1994 Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlußprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang (EAVO)	1024
24. 5. 1994 Verordnung des Landratsamtes Riesa zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“	1027
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Am Mittelteich“	1029
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Mittelteich“	1030
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Teichwiesengraben“	1032
17. 5. 1994 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Guttau	1033
24. 3. 1994 Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Torgau zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	1036

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 34/1994

Dresden, 24. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
30. 5. 1994 Gesetz über die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	1021
9. 6. 1994 Sächsisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen	1022
3. 6. 1994 Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlußprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang (EAVO)	1024
24. 5. 1994 Verordnung des Landratsamtes Riesa zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“	1027
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Am Mittelteich“	1029
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Mittelteich“	1030
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Teichwiesengraben“	1032
17. 5. 1994 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Guttau	1033
24. 3. 1994 Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Torgau zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	1036

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig
(Gesetz über die Sächsische Akademie der Wissenschaften – SächsAkadWissG)
Vom 30. Mai 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. April 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Auf der Grundlage von Artikel 121 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) wird die „Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig“ in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig überführt. Das vorhandene Vermögen der Akademie wird dieser Körperschaft übertragen.
- (2) Die Akademie gibt sich eine Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übt in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Akademie die Rechtsaufsicht und bei der Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten auch die Fachaufsicht aus.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Akademie hat die Aufgabe, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Gelehrtenkörperschaften des In- und Auslandes und mit sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen ausgewählte wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern.
- (2) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Die Akademie hat Ordentliche, Korrespondierende und Ehrenmitglieder. Sie werden in geheimer Abstimmung vom Plenum gewählt und vom Präsidenten der Akademie berufen. Näheres regelt die Satzung der Akademie.
- (2) Ein Mitglied, das die nach Artikel 119 Satz 2 Nr. 1 oder 2 SächsVerf notwendige Eignung nicht besitzt und das deshalb für die Gelehrtenkörperschaft untragbar erscheint, ist auszuschießen.

(3) Bestehen nach Auffassung des Präsidiums wesentliche Zweifel im Sinne von Absatz 2, so ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

(4) Näheres zur Wahl und zum Ausschluß von Mitgliedern regelt die Satzung der Akademie.

§ 4 Gliederung

(1) Die Akademie untergliedert sich in Klassen. Näheres regelt die Satzung.

(2) Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können bestehende Klassen verändert und neue Klassen gebildet werden.

(3) Jeder Klasse steht ein Sekretar vor.

§ 5 Organe

Organe der Akademie sind das Plenum, das Präsidium, der Präsident und die Klassen.

§ 6 Plenum

Das Plenum entscheidet in allen grundsätzlichen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Akademie. Im Plenum sind nur die Ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

§ 7 Präsidium

(1) Die Akademie wird vom Präsidium geleitet. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Sekretaren der Klassen.

(2) Die stellvertretenden Sekretare der Klassen und der Leiter der Geschäftsstelle (Generalsekretär) der Akademie können nach Maßgabe der Satzung dem Präsidium angehören.

§ 8 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums sowie die Öffentlichen Sitzungen. Er ist der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter der Akademie.

(2) Der Präsident wird durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 9 Mitarbeiter

Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Akademie finden die jeweiligen Bestimmungen für die Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen Anwendung.

§ 10 Vermögen

(1) Die Akademie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigenes Vermögen erwerben und sich an Stiftungen beteiligen, die der Förderung der Wissenschaften dienen.

(2) Das Vermögen der Akademie ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 11 Wirtschaftsplan

Die Akademie gibt sich einen Wirtschaftsplan. Näheres regelt die Satzung.

§ 12 Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 stehen der Akademie Eigenmittel, Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des vom Haushaltsgesetzgeber genehmigten jährlichen Wirtschaftsplanes der Akademie und Zuwendungen Dritter zur Verfügung.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 30. Mai 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 34/1994

Dresden, 24. Juni 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
30. 5. 1994 Gesetz über die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig	1021
9. 6. 1994 Sächsisches Gesetz über die staatliche Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen	1022
3. 6. 1994 Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erweiterte Abschlußprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für deutsche Aussiedler nach zweijährigem Sonderlehrgang (EAVO)	1024
24. 5. 1994 Verordnung des Landratsamtes Riesa zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“	1027
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Am Mittelteich“	1029
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Mittelteich“	1030
1. 6. 1994 Verordnung des Landratsamtes Delitzsch als untere Naturschutzbehörde zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Teichwiesengraben“	1032
17. 5. 1994 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Guttau	1033
24. 3. 1994 Polizeiverordnung der Ortpolizeibehörde Torgau zum Schutz gegen Lärmbelästigungen, umweltschädliches Verhalten, Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern	1036

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Gesetz
über die staatliche Anerkennung
von Kurorten und Erholungsorten im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kurortegesetz – SächsKurG)

Vom 9. Juni 1994

Der Sächsische Landtag hat am 27. April 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Kurorte sind Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen natürliche Heilmittel des Bodens, das Klima oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren durch zweckentsprechende Einrichtungen zur Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit angewendet werden und die einen ihrer Aufgabenstellung entsprechenden Ortscharakter besitzen.
- (2) Erholungsorte sind Gemeinden oder Gemeindeteile, die aufgrund ihrer landschaftlichen Gegebenheiten und der vorhandenen entwickelten touristischen Infrastruktur der Erholung oder der Freizeitgestaltung dienen.

§ 2

Artbezeichnungen

- (1) Bei der Anerkennung von Kurorten sowie von Erholungsorten werden die folgenden Artbezeichnungen mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ verliehen:
1. Heilbad oder Mineral-, Thermal-, Sole-, Peloid- oder Moorheilbad,
 2. Ort mit Heilquellen-, Sole-, Peloid- oder Moorkurbetrieb,
 3. Kneippheilbad,
 4. Kneippkurort,
 5. Heilklimatischer Kurort,
 6. Luftkurort,
 7. Erholungsort.

(2) Bei der Verleihung der Artbezeichnungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 sind die Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen nach balneologisch-kurmedizinischen Grundsätzen aufzuführen.

§ 3

Anerkennung von Kur- und Erholungsorten

(1) Auf Antrag der Gemeinde wird für den Kurort oder Erholungsort eine der in § 2 Abs. 1 genannten Artbezeichnungen anerkannt, wenn er die Voraussetzungen für die Artbezeichnung unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze erfüllt; insbesondere gilt dies für die allgemeinen gesundheitlichen Anforderungen.

(2) Über die Anerkennung sowie die Aufhebung entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung des Landesbeirates für Kur- und Erholungsorte.

(3) Zur Sicherung der jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen, Nutzungsbedingungen oder -beschränkungen können Nebenbestimmungen mit der Anerkennung erteilt oder nachträglich getroffen werden.

(4) Die Gemeinde trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens.

(5) Die Anerkennung sowie deren Aufhebung werden im Sächsischen Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 4

Führen der Artbezeichnungen

(1) Die Artbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 mit dem voranzustellenden Zusatz „staatlich anerkannt“ dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr nur verwendet oder mit dem Namen der Gemeinde verbunden werden, wenn die Anerkennung vorliegt.

(2) Für die Verleihung der sonstigen Bezeichnung „Bad“ findet § 5 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen entsprechende Anwendung. Über den Antrag entscheidet die Staatsregierung.

(3) Wird die Artbezeichnung auf räumlich abgegrenzte Teile einer Gemeinde beschränkt, so darf sie nur in Verbindung mit dem Namen des anerkannten Gemeindeteiles verwendet werden.

(4) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Bad“ oder „Staatsbad“ aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleibt unberührt.

(5) Andere als die vorstehend genannten Bezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 vorzutäuschen.

§ 5

Landesbeirat

(1) Beim Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird der Landesbeirat für Kur- und Erholungsorte errichtet. Das Staatsministerium beruft die Vertreter nach Absatz 2 und führt den Vorsitz.

(2) Mitglieder des Landesbeirates sind mit je einem Vertreter:

1. das Forschungsinstitut für Balneologie und Kurortwissenschaft Bad Elster,

2. der Deutsche Wetterdienst,

3. die Sächsische Landesärztekammer,

4. die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,

5. der Sächsische Heilbäderverband,

6. der Landesfremdenverkehrsverband,

7. der Landesverband Sachsen des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA),

8. die Landesversicherungsanstalt Sachsen,

9. der Sächsische Landkreistag,

10. der Sächsische Städte- und Gemeindetag

11. die Landesverbände der Krankenkassen oder der gesetzlichen Ersatzkassen.

(3) Der Landesbeirat kann zu seinen Beratungen weitere Vertreter von Behörden und Fachinstitutionen hinzuziehen.

(4) Der Landesbeirat soll bei allen grundsätzlichen Fragen des Kur- und Erholungswesens gehört werden. Er berät das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit bei der Behandlung von Anerkennungsanträgen und deren Aufhebung.

§ 6

Rechtsverordnungen

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nach Anhörung des Landesbeirates nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zu erlassen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die Befugnisse nach § 3 Abs. 2 auf nachgeordnete Behörden übertragen werden können.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Überleitung früherer Anerkennungen von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Kur- oder Erholungsort nach der Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel – Kurortverordnung – vom 3. August 1967 (GBl. DDR II Nr. 88 S. 653) zu erlassen.

§ 7

Schutzgebiete

(1) Soweit es aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, können für die Erschließung und Erhaltung von Heilmittelvorkommen des Bodens oder zur Erhaltung des Bioklimas Schutzgebiete festgesetzt werden.

(2) Die Schutzgebiete sind vom Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung und dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung der natürlichen Eigenart des Schutzgebietes führen können, sind verboten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können hierzu nähere Bestimmungen getroffen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 öffentlich oder im Geschäftsverkehr Artbezeichnungen mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles verwendet,

2. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich oder im Geschäftsverkehr eine nicht anerkannte frühere Artbezeichnung in Verbindung mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles verwendet,

3. einer Rechtsverordnung nach § 6 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Frühere Anerkennungen von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Kur- oder Erholungsort nach der Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel – Kurortverordnung – vom 3. August 1967 (GBl. DDR II Nr. 88 S. 653) und nach § 11 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung – Staatliche Anerkennung als Kurort oder Er-

holungsort – vom 6. März 1968 (GBl. DDR II Nr. 27 S. 115) bleiben zunächst bestehen.

(2) Nach der Kurortverordnung und der Dritten Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung – Schutz natürlicher Heilmittel und Verfahren bei Anträgen für Erklärungen zu Schutzgebieten – vom 6. März 1968 (GBl. DDR II Nr. 27 S. 123) beschlossene Schutzgebiete für Heilquellen, Heilmittel des Bodens und für das Bioklima bestehen bis zu ihrer Überarbeitung und behördlichen Neufestsetzung fort.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel – Kurortverordnung – vom 3. August 1967 (GBl. DDR II Nr. 88 S. 653) sowie die Erste, Zweite und Dritte Durchführungsbestimmung zur Kurortverord-

nung vom 6. März 1968 (GBl. DDR II Nr. 27 S. 115, 121, 123) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 9. Juni 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer